Offen im Denken

Was tun bei einem Unfall?



Meldungen



Wo? Was? Wie? Wer? Warten!

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Situation, setzen den Notruf ab und beantworten dabei folgende Fragen: Wo geschah der Unfall? Was geschah? Wie viele Verletzte gibt es? Um welche Art der Verletzungen handelt es sich?

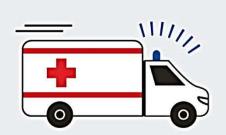
Warten Sie auf Rückfragen! Ergreifen Sie lebensrettende Sofortmaßnahmen!



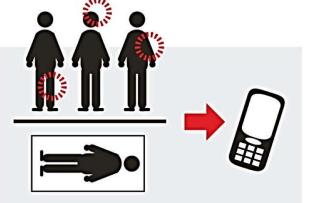
Ergreifen Sie weitergehende Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Bei leichten Verletzungen mit Arbeitsausfall von einem Tag muss der Verunfallte einem sogenannten "Durchgangsarzt" vorgestellt werden.

* Die Durchgangsärzte sind unter den jeweiligen Notfallinform zu finden!



Bei schweren Verletzungen muss der oder die Verunglückte durch den Rettungsdienst in eine Klinik zur Behandlung gebracht werden.



Endet ein Unfall tödlich oder sind mehr als drei Beschäftigte verletzt, muss der Unfall sofort und telefonisch bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gemeldet werden.



Eine Durchgangsärztin oder ein Durchgangsarzt hat eine Fachausbildung für Chirurgie oder für Orthopädie und Unfallchirurgie, d. h. besondere Kenntnisse in der Begutachtung und Behandlung von Unfallverletzungen. Nach dem Befund entscheidet die Durchgangsärztin/der Durchgangsarzt, ob er/sie selbst weiterbehandelt oder fachärztliche bzw. hausärztliche Behandlung erfolgen soll. Darüber wird ein Bericht verfasst und an den zuständigen Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

Notfallinformationen Duisburg (Bitte anklicken)

Notfallinformationen Essen

(Bitte anklicken)

Bei einem Arbeitsausfall von mehr als drei Tagen

Ist der Verletzte durch den Unfall voraussichtlich länger als drei Kalendertage arbeitsunfähig, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, den Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Das ist per Formular oder per Online-Anzeige möglich und muss spätestens drei Tagen nach dem Unfall erfolgen.

* Die Bearbeitung und die Meldung des Arbeitsunfalls erfolgt über die Stabsstelle A&U. Ansprechpartner: Herr Jörg Grabowski (+49 201 183 3628) Beim Aufgeben der Unfallanzeige sind zwei Exemplare an den zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zu senden. Zudem besteht die Pflicht, die Unfallanzeige auch der Gewerbeaufsicht zu übermitteln. Ein Exemplar dient der Dokumentation im Unternehmen.

Verunglückte Beschäftigte haben das Recht auf eine Kopie der Unfallanzeige. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihn darauf hinzuweisen.

Auch die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind über die Unfallanzeige zu informieren.

Ist die Unfallanzeige wie beschrieben erstattet, prüft nun die gesetzliche Unfallversicherung, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht.











Quelle: Arbeit & Gesundheit